



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2009/442	
Erstellt durch: Fachbereich 1 Bürgerdienste		Status:	öffentlich	
Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.1975				
Beratungsfolge:			TOP:	
Datum	Gremium		Einst.	Ja
			Nein	Enth.
01.12.2009	Haupt- und Finanzausschuss			
15.12.2009	Rat der Stadt Herzogenrath			

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die als **Anlage 1** beigefügte IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.1975 zu beschließen.

Sachverhalt:

Die Marktstandsgelder sind zuletzt zum 01.08.2002 von 0,60 € / qm auf 0,90 € / qm erhöht worden. Die Mindestgebühr wurde von 3,00 € auf 4,50 € erhöht.

Laut aktueller Gebührenbedarfsberechnung wäre eine qm-Gebühr von **1,65 €** sowie eine Mindestgebühr von **8,25 €** kostendeckend (**Anlage 2**).

Die Umsetzung dieser Kalkulation würde eine Kostensteigerung von **0,75 € / qm = 83,33 %** bedeuten. Dies könnte zur Abwanderung von Marktbesuchern führen, die die besondere Attraktivität der Herzogenrather Wochenmärkte negativ beeinflusst. Bereits jetzt waren Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung erforderlich. So findet der Wochenmarkt in Kohlscheid seit dem 01.10.2009 aufgrund des Attraktivitätsverlustes und auf Wunsch der Besucher nicht mehr von 13:00 – 18:00 Uhr, sondern versuchsweise von 10:00 – 17:00 Uhr statt. Die Anzahl der Besucher hat sich so von 7 – 8 Besucher auf 13 Besucher erhöht.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung eine moderate Gebührenerhöhung wie folgt vor:

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt 1,00 EUR je qm für die in der Marktordnung festgesetzte Verkaufszeit. Angefangene qm werden voll berechnet.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

Zusätzlich wird als neuer Abs. 5 eingefügt:

- (5) Für die Marktstände, die für ihre Waren einer Kühlung bedürfen, wird eine Strom

kostenpauschale von 0,50 € je Markttag erhoben.

Die geänderte Satzung ist als Leseexemplar beigelegt (**Anlage 3**).

Ebenfalls ist ein interkommunaler Gebührenabgleich als **Anlage 4** beigelegt.

Rechtliche Grundlagen:

GO NRW, KAG NRW

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

An Mehreinnahmen sind ca. **2.500 € / jährlich** zu erwarten.

Stellungnahme der ÖRP:

Die Prüfung der Kalkulation der Marktgebühren erfolgte kurzfristig anhand der vorgelegten Kalkulationsunterlagen. Die ermittelten Summen konnten nachvollzogen werden.

Nach § 6 Abs. 1 KAG NRW sollen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung durch die Gebühren gedeckt werden. Hierauf wird bei der aktuellen Gebührenberechnung verzichtet, um die Attraktivität der Märkte zu erhalten. Dies kann durch die örtliche Rechnungsprüfung nachvollzogen werden.

Gegen die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung bestehen seitens der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

1. IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.1975
2. aktuelle Gebührenbedarfsberechnung